OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412488/9/WP

Datum:
Linz, 21. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der J N R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. August 2017, GZ: VStV/917300408004/2017, betreffend eine Übertretung des Glücksspielgesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Im Straferkenntnis vom 30. August 2017 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) eine näher konkretisierte Übertretung des Glücksspielgesetzes vor. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf am 6. September 2017 (Beginn der Abholfrist) zugestellt [Rückschein, ON 57 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf eine mit 19. Oktober 2017 datierte Beschwerde, die am 23. Oktober 2017 bei der belangten Behörde einlangte [Beschwerdeschriftsatz samt Eingangsstempel, ON 59 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Beschwerde wurde der Post am 19. Oktober 2017 übergeben [Kuvert samt Poststempel, ON 68 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Schreiben vom 17. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 8. August 2018 fand in dieser Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der der Rechtsvertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter der mitbeteiligten Partei teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde der Bf die offensichtliche Verspätung der Beschwerde vorgehalten und ihr eine einwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt [Verhandlungsprotokoll, Seite 1, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Eine diesbezügliche Stellungnahme der Bf erfolgte nicht.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen ergaben sich daraus unstrittig und waren diese Feststellungen der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides.

2. Der von der Bf in Beschwerde gezogene Bescheid (Straferkenntnis) wurde der Bf – was diese auch nach Vorhalt der Verspätung ihres Rechtsmittels nicht

fristgerecht bestritt – am 6. September 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 4. Oktober 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Die Bf übergab ihre – mit 19. Oktober 2017 datierte – Beschwerde am selben Tag der Post. Dieser Tag liegt allerdings außerhalb der Frist, die Beschwerde war daher verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnte und die Verspätung des Rechtsmittels der Bf – entsprechend der höchstgerichtlichen Rsp – im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgehalten wurde und somit das Parteiengehör ausreichend gewahrt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil